

6. Ist die Vorschrift des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, dahin zu verstehen, dass sie die Anwendung der Unschuldsvermutung sicherstellt und eine Einziehung, die nicht auf eine Verurteilung gestützt ist, verbietet?

<sup>(1)</sup> ABl. 2014, L 127, S. 39.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Napoli (Italien), eingereicht am 5. April 2018 — easyJet Airline Co. Ltd/Regione Campania**

**(Rechtssache C-241/18)**

(2018/C 240/28)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria provinciale di Napoli

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* easyJet Airline Co. Ltd

*Beklagte:* Regione Campania

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 4 und 5 sowie Anhang II der Richtlinie 30/2002/EU <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie Art. 1 Abs. 169 bis 174 des Gesetzes Nr. 5/2013 der Regione Campania entgegenstehen, da der Festsetzung der Steuer kein Gesamtplan über die nach Art. 5 und Anhang II der Richtlinie zu erlassende Maßnahme zur Verminderung des Fluglärms in Flughäfen und angrenzenden Gebieten vorausgegangen ist.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. 2002, L 85, S. 40).

---

**Klage, eingereicht am 13. April 2018 — Europäische Kommission/Irland**

**(Rechtssache C-261/18)**

(2018/C 240/29)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Noll-Ehlers und J. Tomkin)

*Beklagter:* Irland

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 AEUV verstoßen hat, dass es nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus Nr. 1 zweiter Gedankenstrich des Tenors des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-215/06 <sup>(1)</sup>, Kommission/Irland, ergeben;
- Irland zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag von 1 343,20 Euro, multipliziert mit der Zahl der Tage zwischen dem Urteil in der Rechtssache C-215/06 und, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, entweder der Durchführung dieses Urteils durch Irland oder dem Urteil in der vorliegenden Rechtssache zu zahlen, mindestens jedoch einen Pauschalbetrag von 1 685 000 Euro;

- Irland zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld von 12 264 Euro für jeden Tag ab dem Urteil in der vorliegenden Rechtssache bis zur Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-215/06 durch Irland zu zahlen;
- Irland die Kosten dieser Klage aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Irland sei gemäß Art. 260 Abs. 1 AEUV verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-215/06 durchzuführen. Da Irland die zur Durchführung von Nr. 1 zweiter Gedankenstrich des Tenors dieses Urteils erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen habe, habe sich die Kommission entschieden, die Angelegenheit dem Gerichtshof vorzulegen.

Die Kommission beantragt, Irland zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 1 343,20 Euro pro Tag und eines Zwangsgelds von 12 264 Euro pro Tag zu verurteilen. Die Höhe des Pauschalbetrags und des Zwangsgelds sei unter Berücksichtigung von Schwere und Dauer des Verstoßes sowie der abschreckenden Wirkung auf der Grundlage der finanziellen Leistungsfähigkeit des Mitgliedstaats berechnet worden.

<sup>(1)</sup> Urteil vom 3. Juli 2008, Kommission/Irland, C-215/16, EU:C:2008:380.

---

### **Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus (Finnland), eingereicht am 27. April 2018 — Oulun Sähkönyhti Oy**

**(Rechtssache C-294/18)**

(2018/C 240/30)

*Verfahrenssprache: Finnisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Markkinaoikeus

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführerin:* Oulun Sähkönyhti Oy

*Beschwerdegegnerin:* Energiavirasto

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die Gewährung eines Preisnachlasses auf eine Stromgrundgebühr aufgrund einer vom Endkunden gewählten Fakturierungsart bedeutet, dass Rechnung und Abrechnungsinformationen Endkunden, die den Preisnachlass nicht erhalten haben, nicht kostenfrei erteilt wurden?
2. Sofern die erste Vorlagefrage verneint wird und die Gewährung des vorstehend genannten Preisnachlasses zulässig sein kann: Ergeben sich aus der Richtlinie 2012/27/EU bei Beurteilung der Zulässigkeit des Preisnachlasses spezielle Zusatzvoraussetzungen, die es zu berücksichtigen gilt, wie zum Beispiel, ob der Preisnachlass der Kostenersparnis entspricht, die mit der gewählten Fakturierungsart erzielt wurde, ob der Preisnachlass sich auf die Anzahl der Rechnungsstellungen bezieht oder ob der Preisnachlass der Endkundengruppe zugerechnet werden kann, die die Kostenersparnis mit ihrer Wahl der Fakturierungsart bewirkt?
3. Sofern die Gewährung des in der ersten Vorlagefrage genannten Preisnachlasses bedeutet, dass bei anderen Endkunden als denen, die die spezielle Fakturierungsart gewählt haben, Gebühren unter Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU erhoben wurden: Ergeben sich aus Unionsrecht besondere Anforderungen, die bei der Entscheidung über die Erstattung der Gebühren berücksichtigt werden müssen?

<sup>(1)</sup> ABl. 2012, L 315, S. 1.